



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
27. Mai 2005

Neunundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 164

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/59/780)]

### 59/292. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan<sup>1</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup>,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit,

<sup>1</sup> A/59/756 und Corr.1 und 2.

<sup>2</sup> A/59/768.

insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup> *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *stellt fest*, dass die Generalversammlung sich bisher nicht zur Verwendung der für die Friedenssicherung geleisteten Pflichtbeiträge für die in Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>2</sup> genannten Zwecke geäußert hat, und beschließt, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes 123 "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" und unter Berücksichtigung der vom Generalsekretär diesbezüglich vorzulegenden zusätzlichen Informationen auf diese Frage zurückzukommen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2005**

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Mission der Vereinten Nationen in Sudan betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2005 für die Ersteinrichtung der Mission Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 595.498.500 US-Dollar einzugehen, der sich aus dem Betrag von 279.501.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005, einschließlich des vom Beratenden Ausschuss bereits genehmigten Betrags von 99.999.400 Dollar, und dem Betrag von 315.997.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 zusammensetzt;

#### **Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung**

12. *beschließt*, den Gesamtbetrag von 497.873.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 23. September 2005, der sich aus dem Betrag von 279.501.300 Dollar für

den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 und dem Betrag von 218.372.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 23. September 2005 zusammensetzt, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/235 festgelegten und in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.635.000 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 bewilligt wurden, und in Höhe von 2.042.500 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 23. September 2005 bewilligt wurden, auf ihre Veranlassung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 97.625.200 Dollar für den Zeitraum vom 24. September bis 31. Oktober 2005 nach dem in Ziffer 12 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 zu einem monatlichen Satz von 78.999.300 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

15. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 913.100 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 24. September bis 31. Oktober 2005 bewilligt wurden, auf ihre Veranlassung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung  
21. April 2005